

Vertikal-GVO

- VO 330/2010 über Vertikalvereinbarungen, ABl 2010 L 102/1
 - Vertriebsvereinbarungen zwischen Unternehmen, die auf unterschiedlichen Wirtschaftsstufen tätig sind
 - Hintergrund:
 - Stärkere Berücksichtigung ökonomischer Auswirkungen
 - Wettbewerbsfördernde Aspekte vertikaler Vereinbarungen
 - Stärken den Wettbewerb zwischen verschiedenen Herstellern
 - Solange ausreichender *interbrand*-Wettbewerb besteht, daher grundsätzlich positive Bewertung derartiger Vereinbarungen
 - Verbesserungen des Vertriebs betreffen Senkung der Transaktionskosten, *hold up* und *free rider*-Probleme und Angebot von Zusatzleistungen

Vertikal-GVO

- Anwendungsbereich
 - Vertikale Vereinbarung
 - Vereinbarung oder abgestimmte Verhaltensweise, die zwischen zwei oder mehr Unternehmen, von denen jedes für die Zwecke der Vereinbarung oder der abgestimmten Verhaltensweise **auf einer anderen Ebene der Produktions- oder Vertriebskette** tätig ist, geschlossen wird und die die **Bedingungen** betrifft, zu denen die beteiligten Unternehmen Waren oder Dienstleistungen beziehen, verkaufen oder weiterverkaufen dürfen
 - Gilt auch für nicht wechselseitige Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern, wenn kein Wettbewerbsverhältnis aus der Anbieterebene oder auf der Vertriebebene besteht (Art 2 Abs 4 Vertikal-GVO)

Vertikal-GVO

- Marktanteilsschwelle
 - Freistellung setzt voraus, dass ausreichender horizontaler Wettbewerb besteht
 - Marktanteilsschwelle auf Anbieter und Abnehmerebene nicht mehr als 30 % (Art 3 Vertikal-GVO)
 - Wenn das der Fall ist, generelle Freistellung vom Verbot

Vertikal-GVO

- Schwarze Liste (Art 4 Vertikal-GVO)
 - Preisbindung (lit a)
 - Mindestpreise verboten, Höchstpreise zulässig
 - Unverbindliche Preisempfehlungen zulässig
 - Beschränkungen des Gebiets- oder Kundenkreises, in das oder an die der Abnehmer verkaufen darf (lit b)
 - Davon bestehen Ausnahmen, die damit zulässige Weiterverkaufsbeschränkungen darstellen

Vertikal-GVO

- Schwarze Liste (Art 4 Vertikal-GVO)
 - Zulässige Weiterverkaufsbeschränkungen
 - Aktiver Verkauf in Gebiete, in denen Alleinvertrieb durch einen anderen Händler oder Hersteller besteht
 - Passiver Verkauf muss immer zulässig bleiben!
 - Internetvertrieb gilt als passiver Verkauf
 - **Alleinvertriebsvereinbarungen** damit grundsätzlich freigestellt
 - Ausschluss des Vertriebs über Drittplattformen im Internet ist zulässig (EuGH Rs C-322/16, *Coty*)

Vertikal-GVO

- Schwarze Liste (Art 4 Vertikal-GVO)
 - Zulässige Weiterverkaufsbeschränkungen
 - Vertrieb an Endverbraucher durch Großhandel
 - Sicherung der Funktion des Einzelhandels
 - Beschränkung des Händlers im selektiven Vertrieb an nicht zugelassene Händler zu verkaufen
 - **Selektiver Vertrieb** damit grundsätzlich zulässig
 - Vgl Beurteilung nach Art 101 Abs 1 AEUV
 - Beschränkungen des Weiterverkaufs von Ersatzteilen an Wettbewerber auf der Produktionsstufe

Vertikal-GVO

- Schwarze Liste (Art 4 Vertikal-GVO)
 - Beschränkung des aktiven oder passiven Verkaufs an Endverbraucher durch Händler im **selektiven Vertrieb**
 - Beschränkung von Querlieferungen im **selektiven Vertrieb**
 - Beschränkungen des Anbieters beim Verkauf von Ersatzteilen an unabhängige Reparaturbetriebe oder Endverbraucher

Vertikal-GVO

- Graue Liste (Art 5 Vertikal-GVO)
 - Unmittelbare oder mittelbare Wettbewerbsverbote, die für eine unbestimmte Dauer oder eine Dauer von mehr als fünf Jahren vereinbart werden
 - Wettbewerbsverbot: Verbot Konkurrenzwaren zu vertreiben, Verpflichtung von 80 % reicht aus
 - **Alleinbezugsvereinbarungen** damit grundsätzlich zulässig, wenn auf fünf Jahre befristet
 - Nachvertragliche Wettbewerbsverbote
 - Nur bei besonderem *know how* und Befristung auf ein Jahr

Vertikal-GVO

- Graue Liste (Art 5 Vertikal-GVO)
 - Verpflichtung von Händlern **im selektiven Vertrieb** Marken bestimmter konkurrierender Anbieter nicht zu verkaufen
 - Sicherung des Markenwettbewerbs

Vertikal-GVO

- Erklärung der Nichtanwendung der Verordnung, wenn mehr als 50 % des relevanten Marktes von parallelen Netzen gleichartiger vertikaler Beschränkungen abgedeckt werden (Art 6 Vertikal-GVO)

Kraftfahrzeugvertrieb (Kfz-GVO)

- Lange Zeit Sonderregelungen für den Kfz-Vertrieb
 - Vertrieb über selbständige Händler und Vertriebsnetze
 - Abgrenzung zu unselbständigen Handelsvertreterverträgen
 - Preisunterschiede zwischen den Mitgliedstaaten und Ausschluss des Parallelhandels
 - Ersatzteil- und Reparaturgeschäft
- Neufassung durch VO 461/2010 über Vereinbarungen im Kraftfahrzeugsektor, ABl 2010 L 129/52
 - Weitgehende Angleichung an die allgemeine Regelungen für Vertriebsvereinbarungen

Kraftfahrzeugvertrieb (Kfz-GVO)

- Nach Art 2 Kfz-GVO finden auf Verträge über Bezug, Verkauf, Weiterverkauf neuer Kraftfahrzeuge die allgemeinen Vorschriften der Vertikal-GVO Anwendung
- Besondere Bestimmungen bestehen für den Kraftfahrzeug-Anschlussmarkt
 - Kraftfahrzeugersatzteile, Instandsetzungs- und Wartungsdienstleistungen
 - Besondere Kernbeschränkungen, die nicht enthalten sein dürfen (schwarze Liste, Art 5 Kfz-GVO)

Kraftfahrzeugvertrieb (Kfz-GVO)

- Kernbeschränkungen:
 - Beschränkung des Verkaufs von Ersatzteilen an unabhängige Reparaturwerkstätten (Art 5 lit a Kfz-GVO)
 - Beschränkung des Herstellers von Ersatzteilen, Diagnose- und Ausrüstungsgegenständen Waren an zugelassene oder nicht zugelassene Händler oder Werkstätten oder Endverbraucher zu verkaufen (Art 5 lit b Kfz-GVO)
 - Beschränkung des Herstellers von Ersatzteilen sein Waren- oder Firmenzeichen anzubringen (Art 5 lit c Kfz-GVO)

Kraftfahrzeugvertrieb (Kfz-GVO)

- Erklärung der Nichtanwendung der Verordnung, wenn mehr als 50 % des relevanten Marktes von parallelen Netzen gleichartiger vertikaler Beschränkungen abgedeckt werden (Art 6 Kfz-GVO)